

Übersicht der Vorsorgemöglichkeiten

Die Patientenverfügung

(Hinweis: Neue gesetzliche Regelungen seit 2017)

ist eine schriftliche Willenserklärung für Krankheitssituationen und der vom Verfasser gewünschten Behandlung bzw. Nichtbehandlung.

Diese muss alle zwei Jahre durch die eigene Unterschrift beim Hausarzt aktualisiert werden.

Die Vorsorgevollmacht

ist eine schriftliche Benennung von einer oder mehreren Personen, die sich im Fall von fehlender Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit rechtlich um die Belange des Betroffenen kümmern.

Eine Hinterlegung beim Amtsgericht oder im zentralen Vorsorgeregister ist möglich.

Die Betreuungsverfügung

ist eine schriftliche Bestimmung, wer bzw. wer auf keinen Fall vom Betreuungsgericht als Betreuer/-in eingesetzt werden soll.

Außerdem ist diese gut mit der Vorsorgevollmacht kombinierbar.

Die Nutzung der Vorsorgemöglichkeiten bedeutet ein (vorbereitetes) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen ein eigenverantwortliches Überlegen, Entscheiden und Handeln nicht mehr möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 05138 / 480 89 89 gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Pflegeberatung360

Sabine Hartung